

Neuerung zum Transport von Tieren in der Landwirtschaft – Teil 4

Lieferschein oder Urkunde?

Der vierte Teil der Serie zu den Neuerungen zum Transport von Tieren widmet sich dem Begleitdokument. Beim Ausfüllen stellt sich oft die Frage, ist das Begleitdokument ein Lieferschein oder eine Urkunde?

Das Begleitdokument ist eine Urkunde. «Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.» (Strafgesetzbuch Art. 110 Abs. 5) Das Begleitdokument ist eine Schrift, die rechtserhebliche Tatsachen beweisen soll, nämlich Herkunft, Identität, Bestimmungszweck und Gesundheit der Tiere. Rechtserheblich sind diese Tatsachen in verschiedener Hinsicht. Dem Begleitdokument kommt somit Urkundenqualität zu. Nachfolgend wird erklärt, worauf beim Ausfüllen eines Begleitdokuments zu achten ist.

Aussteller:

Bei der Ausstellung von Begleitdokumenten ist dies der Tierhalter. Wird der zuständige Tierhalter vertreten, beziehungsweise wird der Auftrag, das Begleitdokument auszufüllen, an Dritte delegiert, trägt

Eine Drittperson fügt eine zusätzliche Ohrmarkennummer ohne das Wissen und den Willen des Tierhalters ein. Das ist Urkundenfälschung.

der zuständige Tierhalter weiterhin die Verantwortung.

Urkundenfälschung:

Als Urkundenfälschung im engeren Sinn gilt das Herstellen einer unechten Urkunde. Das heisst, die Person, welche das Begleitdokument erstellt und/oder unterschreibt beziehungsweise eine Ergänzung oder Korrektur darauf vornimmt, ist dazu nicht legitimiert.

Falsche Beurkundung:

Die Falschbeurkundung zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter eine unwahre Urkunde (schriftliche Erklärung, welche nicht den Tatsachen entspricht) schafft. Zum Beispiel:

Der Tierhalter oder die verantwortliche Person setzt unter Punkt 5 ein Kreuz, obwohl das Tier die dazu erforderlichen Eigenschaften (nicht krank) nicht erfüllt.

Keine Urkundenfälschung ist:

- Beim Einladen einer unter 2.1 aufgeführten Gruppe von Schlachtschweinen oder -schafen stellt der Transporteur fest, dass die Anzahl Tiere nicht mit der Angabe auf dem Begleitdokument übereinstimmt.
- Wenn der Transporteur die Änderung der Anzahl Tiere im Auftrag und auch nach dem Willen des Tierhalters vornimmt, ist der Tatbestand der Urkundenfälschung nicht erfüllt.

Der Transporteur soll seine Anpassung mit einem Visum bestätigen. Der Tierhalter oder die verantwortliche Person vom Herkunftsbetrieb nimmt die Änderung auf der Kopie vor.

Urkundenfälschung:

Eine Urkundenfälschung ist nur dann strafbar, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass auch Personen, welche eine unechte Urkunde erstellen,

Wird unter Punkt 5 ein Kreuz gesetzt, obwohl das Tier die erforderlichen Eigenschaften (nicht krank) nicht erfüllt, ist das eine falsche Beurkundung.

um sich einen guten Kunden zu erhalten, eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht haben.

Anpassung auf dem Begleitdokument ohne Einverständnis des Tierhalters:

Wenn Dritte das Begleitdokument ergänzen, um den Transport für den Kunden dennoch abwickeln zu können, handeln sie nach gängiger Rechtsprechung wohl schon in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Unterschrift:

Das Begleitdokument wird unterhalb der Punkte 1 bis 6 vom Tierhalter unterschrieben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, die Punkte

separat erfasst werden, müssen aber das Tier oder die Tiersendung auf dem gesamten Transport bis zum Bestimmungsort begleiten.

Wird ein Transportfahrzeug mit Tieren übergeben oder werden Tiere umgeladen, so schliesst der Fahrer die Fahrzeit und die Dauer des Transports mit den erforderlichen Eintragungen ab. Der nächste Fahrer übernimmt den Transport und ist für die Erfassung der erforderlichen Angaben verantwortlich.

Werden Klautiere innerbetrieblich, zum Beispiel von Stall zu Stall mit derselben TVD-Nummer oder vom Stall zur eigenen Weide überführt, ist kein Begleitdokument erforderlich, und auch die Fahrzeit und die Dauer des Transports müs-

schliesslich am Ausstellungstag gültig

2.1 Tiere der Arten

Schafe

Schalenwild

Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas)

Schweine zur direkten Schlachtung

Total Tiere: PK

Tierliste siehe Beilage

Ziegen Übrige Schweine (Schweine, welche in einen anderen Tierbestand verbracht werden)

Geburtsdatum Geschlecht Betriebsnummer Schweine Anzahl Tiere mit gleicher

Der Transporteur soll seine Anpassung mit einem Visum bestätigen. Bilder: meg.

1 bis 6 des Begleitdokuments ausgefüllt zu haben. Da es sich beim Begleitdokument nicht um eine sogenannte eigenhändige Urkunde handelt, kann der Tierhalter grundsätzlich auch jemand anderen für ihn mit i. A. unterschreiben lassen.

Angaben zur Fahrzeit:

Der Fahrer ist in der Pflicht, die Fahrzeit und die Dauer des Transports zu erfassen, nicht der Absender oder der Empfänger. Dies betrifft auch die Tiertransporte in der Landwirtschaft. Dazu kann beim Transport von Klautieren das Begleitdokument verwendet werden. Die Informationen zur Fahrzeit und Dauer des Transports können auch

sen nicht erfasst werden. Für die Transparenz gegenüber den Kontrollorganen kann es erleichternd sein, die Fahrzeit und die Dauer des Transports zu erfassen, bzw. ein komplettes Begleitdokument zu erstellen und mitzuführen.

Falschbeurkundung:

Entsprechen die vom Fahrer vorgenommenen Eintragungen nicht der Wahrheit, könnte er sich einer Falschbeurkundung strafbar machen.

Markus Jenni, AVSV

Ausführlichere Information zum Begleitdokument sind auf www.avsv.sg.ch unter der Rubrik Tierverkehr/Tiertransporte ersichtlich.

In der nächsten Ausgabe wird der Fokus auf das Transportfahrzeug gelegt.

TELEX

44 Prozent der Milchkühe sind bei BTS und RAUS.

Eine Analyse der Schweizer Milchproduzenten (SMP) zeigt, dass 44 Prozent der Milchkühe sowohl von «Besonders tierfreundlicher Stallhaltung» (BTS) als auch von «Regelmässigem Auslauf im Freien» (RAUS) profitieren können. Bei den Programmen RAUS und BTS sind 84 Prozent respektive 47 Prozent der Milchkühe mit dabei. Ausserdem werden 65 Prozent nach dem Programm der graslandbasierten Milchproduktion (GMF) gefüttert. Diese Werte zeigen, dass die Milchproduzenten die Zeichen der Zeit wahrnehmen und viel Zeit und Geld in das Tierwohl investierten. lid.

Mehr Kapazitäten in Lahr.

Das Logistik-Zentrum der Fenaco und der deutschen ZG Raiffeisen im süddeutschen Lahr wird ausgebaut. Die Leistungsfähigkeit wird verdreifacht. Dass nach dem Start mit der ersten Halle im Jahr 2015 weitere Ausbauschritte anstehen, war bereits in der Planung vorgesehen. Nach knapp zwei Jahren stiessen die Kapazitäten in Lahr nun an die Grenze, sodass im Juni der Betrieb der neuen Hallen anlaufen soll. lid.

Neue Co-Geschäftsführerin des SBLV.

Per 1. Mai übernimmt Colette Basler aus Zeihen (AG) in Zusammenarbeit mit Kathrin Bieri-Straumann die Co-Geschäftsführung des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes. Die 45-Jährige arbeitete bisher als Oberstufenlehrerin und Schulleiterin und führt mit ihrem Mann einen Milchwirtschaftsbetrieb. Susanne Morach verlässt den SBLV aufgrund von Mutterschaft im April. lid.